

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 114/07 B

L 12 AL 41/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 AL 121/03 (SG Stade)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus unmissverständlich zu formulieren. Dies gilt auch, soweit von der Klägerin im Rahmen des Gesamtvorbringens Fragen zur Auslegung der §§ 24 und 27 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - erörtert werden. In einer formgerechten Beschwerdebegründung muss aber auch angegeben werden, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (stRspr, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und Nr 30). Insoweit enthält die Beschwerdebegründung keine geeigneten Ausführungen; der unsubstantiierte Hinweis auf eine "Wiederholungsgefahr" genügt nicht. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, Umstände des vorliegenden Einzelfalles anzuführen und unter Hinweis hierauf die Richtigkeit der Entscheidung des Landesozialgerichts (LSG) zu beanstanden. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht darüber zu befinden, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, sondern nur darüber, ob einer der gesetzlich in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe vorliegt, die zur Zulassung der Revision führen können.
- 4 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass die Beschwerdebegründung auch keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer etwaigen Rechtsfrage enthält.
- 5 2. Wird mit der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht, müssen in der Beschwerdebegründung diejenigen Tatsachen substantiiert dargetan werden, aus denen



sich der Mangel ergibt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 188). Auch diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung der Klägerin, wenn lediglich behauptet wird, die Entscheidung des LSG beruhe auch auf einem "erheblichen Verfahrensfehler". Die zur Begründung dieser Auffassung vorgelegten Ausführungen beziehen sich nur auf den Inhalt der Entscheidung des LSG, nicht dagegen - wie es erforderlich wäre - auf einen Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens (vgl Kummer, aaO, RdNr 194).

6 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)